

Retour an:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

**Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit (juristische Person)**

Im Zusammenhang mit dem ART DES ANTRAGS ANGEBEN geben wir gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

Hiermit bestätigen wir, FIRMA, GESCHÄFTSADRESSE, dass in den letzten fünf Jahren vor dieser Antragstellung sowohl im Inland als auch im Ausland gegen uns

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

keine fruchtlose Pfändung erfolgte;

keine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung wegen fehlenden kostendecken­den Vermögens erfolgte;

keine rechtskräftige Konkurseröffnung erfolgte.

**Meldepflicht:**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass jede Änderung, die für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 6 des Treuhändergesetzes (TrHG) erforderlich ist, der FMA unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen ist.

FIRMA UND UNTERSCHRIFT bzw. firmenmässige Zeichnung

**(Firma) (Ort, Datum und Unterschrift)**

|  |
| --- |
| * Kann eine vollständige Erklärung **nicht** abgegeben werden, ist jedenfalls eine entsprechend ausführliche Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen. * Werden unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, ist die FMA in Erfüllung des Tatbestandes von § 293 Strafgesetzbuch (Fälschung eines Beweismittels) verpflichtet, Anzeige an die liech­tensteinische Staatsanwaltschaft zu erstatten. * Die Bewilligung wird nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a TrHG von der FMA widerrufen, wenn der Bewilligungsinha­ber sie durch falsche Angaben erschlichen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat. |